

1. ÄNDERUNG DER BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE NÜSTTAL VOM 27. MAI 2010

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 18.12.2002 (GVBl. 2003 I S. 10), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal in ihrer Sitzung am 27. Mai 2010 folgende

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Nüsttal über die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen

beschlossen:

Art. 1

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Nüsttal vom 28.09.2001 wird wie folgt geändert:

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser werden gem. § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Räume	BGH Hof- aschen- bach (nach Fertig- stellung)	DGH Gott- hards	DGH Haselstein	DGH Mittel- aschen- bach	Vereins- haus Morles	Dorf- scheune Morles	Haus am Brunnen Rimmels	DGH Silges	Sportler- heim Hofa- schen- bach
	Miete in €	Miete in €	Miete in €	Miete in €	Miete in €	Miete in €	Miete in €	Miete in €	Miete in €
Saal I	110,00	55,00	30,00	35,00	30,00	35,00	20,00	60,00	30,00
Saal II	45,00	20,00	30,00	30,00	12,00	11,00		30,00	
Saal III (Bühne)	20,00	20,00							
Theke / Zapfanlage	10,00	10,00	10,00		10,00			10,00	10,00
Küche	40,00	30,00	30,00	30,00	20,00	--	20,00	30,00	20,00
Kühlraum	5,00	5,00			5,00			5,00	
Keller			20,00	20,00				27,50	

Heizungskosten

Saal I	57,00	28,00	15,00	18,75	15,00	--	11,25	30,00	15,00
Saal II	22,75	10,25	15,00	15,00	6,25	--		16,50	
Saal III	10,00	10,00							
Keller			10,00	10,00				13,75	

Leihgebühren:

Tisch	2,50 €/Tag
Stuhl	0,50 €/Tag
Kaffeemaschine	10,00 €/Tag
Filter	0,50 €/Stück
Geschirr	1 x Küchenmiete
Müllabfuhr	3,90 € (1 x Leerung 240 l)
Reinigungsmittel	Pauschal
Verbrauchsmaterial	Pauschal

(2) Zuzüglich zu (1) sind zu zahlen:

a) **Stromkostenersatz**

Licht und Kraftstrom lt. Zähler pro KW/h 0,25 € einschl. Abgeltung der Pauschale.

b) **Reinigungskostenersatz**

Die der Gemeinde entstehenden Personalkosten zuzüglich der Kosten für Putzmittel für den Fall, dass die Reinigung nicht selbst durchgeführt wird. Die Kühlräume sind nach der Benutzung gereinigt zu verlassen. Für den Fall, dass eine Nachreinigung durch Mitarbeiter der Gemeinde erforderlich sein sollte, werden die dafür entstehenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

c) **Auslagenersatz**

Bei der Inanspruchnahme oder Gewährung von besonderen Leistungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Beim Rücktritt von einer angemeldeten und bestätigten Veranstaltung kann Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen verlangt werden, wenn der Rücktritt ohne triftige Gründe erfolgt.

- (3) Das Nutzungsentgelt wird eine Woche nach Zugang des Bescheides fällig und ist an die Gemeindekasse zu zahlen.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Benutzungs- und Gebührenordnung in der Fassung vom 28. 9. 2001 außer Kraft.

Nüsttal, 28. Mai 2010

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal

(Trabert)
Bürgermeister